

Einbauteile in Schalplänen?

Problem/Frage:

Zur Beurteilung des Sachverhalts wurde u.a. das Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. (FH) NN vom 18.10.2003 übersandt, in welchem auf Seite 9 u.a. festgestellt wird:

In den Schalplänen sind auch die Einbauteile (Leerrohre, Ankerschienen, Stahlprofile, Dübel etc.) einzutragen. Diese Angaben kommen zum Teil von anderen Fachingenieuren und am Bau Beteiligten, die Ankerschienen zur Befestigung der Wände sind vom Statiker selbst festzulegen, da es um den Anschluss und die Standfestigkeit der nichttragenden Raumtrennwände an den tragenden Baukörper handelt. Ebenso verhält es sich um die Stahlprofile an den Wandenden bei den Türen, da diese für die Aussteifung und Standfestigkeit der Wände konstruktiv notwendig sind

Antwort:

Auf derselben Seite stellt der Gutachter zutreffend fest, dass die statische Konstruktion und die Standsicherheit des Gebäudes in der Verantwortung des Tragwerksplaners liegen. Die weitergehende Interpretation des Gutachters, dass die Konstruktion und die Standsicherheit der einzelnen Bauteile auch seiner Verantwortung des Tragwerksplaners liegen würden, geht über die vom Tragwerksplaner geschuldeten Leistungen hinaus. Die Aufgabe des Tragwerksplaners beschränkt sich vielmehr nach völlig übereinstimmender Einschätzung aller einschlägigen HOAI-Kommentare darauf, dass der Tragwerksplaner im Rahmen der Architektenpläne die Konstruktionsart und –stärken der **tragenden Teile** berechnen und so festlegen muss, dass die **Standsicherheit des Gebäudes** gewahrt wird (Locher/Koeble/Frik, HOAI-Kommentar, 8. Auflage 2002, Einl. 239). Die Leistungen des Tragwerksplaners richten sich also auf die Standsicherheit des Gebäudes, nicht aber auf die Standsicherheit der streitgegenständlichen nichttragenden Wände.

Entgegen der zitierten Auffassung des Gutachters ist es die Aufgabe des Tragwerksplaners gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 5., seine Schalpläne **in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners** anzufertigen. Anders gesagt: Es ist grundsätzlich die Aufgabe des Objektplaners, seine Ausführungspläne unter Berücksichtigung aller Leistungsergebnisse der beteiligten Fachplaner so anzufertigen, dass der Tragwerksplaner seinerseits zunächst die statische Berechnung des Tragwerks durchführen kann und anschließend die Schalpläne herstellt, die nichts andere sind als das „Negativ“ der Ausführungspläne des Architekten. Pott/Dahlhoff/Kniffka formulieren in ihrem HOAI-Kommentar (7. Auflage 1996, § 64 Rd. 15) in diesem Zusammenhang:

Anfertigen der Schalpläne: Die 4. ÄVO hat klargestellt, dass die Leistungen die Vorlage der fertig gestellten, vollständigen und endgültigen Ausführungsplanung durch den Objektplaner einschl. aller Detailpläne, Durchbrüche, Aussparungen, Schlitze und dergleichen betreffend den Ausbau und damit die vorherige Integration der Beiträge auch aller Fachplaner zur Voraussetzung hat.

Ähnlich äußert sich Jochem (HOAI-Kommentar, 4. Auflage 1998, § 64 Rdn. 45):

Gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 5 und § 55 Abs. 2 Nr. 5 obliegt dem Objektplaner in der Leistungsphase 5 die zeichnerische Darstellung des Objekts mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich der Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben. Zu den Einzelangaben zählen auch Schlitze, Aussparungen und Einbauteile für den Ausbau z.B. Ankerschienen.

Die hier zitierte Auffassung findet sich auch in allen anderen einschlägigen HOAI-Kommentaren, so dass abschließend festzustellen ist, dass die vom Gutachter behaupteten Leistungspflichten des Tragwerksplaners beim Erstellen seiner Schalpläne nicht zutreffend sind; die vom Gutachter geforderten Leistungen sind vielmehr Leistungen des Objektplaners, im vorliegenden Fall also des Architekten.

In diesem Zusammenhang ist auf die DIN 4103 ebenso hinzuweisen wie auf die DIN 18183, in welcher die Ausführung nichttragender innerer Trennwände im Einzelnen dargestellt ist. Hier hätte sich der Objektplaner ausreichen informieren können, welche konstruktiven Details für den Anschluss der nichttragenden Wände an das Tragwerk erforderlich waren. Dies gilt auch für die Bereiche der Türen.

Ludwigshafen, 28.03.2004

Wolfgang Kaufhold
Beratender Ingenieur
Von der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz öffentlich bestellter
und vereidigter Sachverständiger für Ingenieurhonorare